

## **Gemeinde Wutöschingen**

### **Satzung (über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Schlachthauses Schwerzen) vom 15.08.2016**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Wutöschingen stellt die Schlachträume und Kühlräume im Schlachthaus im Ortsteil Schwerzen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

#### **§ 2 Grundsatz**

Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren zur teilweisen Deckung der Kosten, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Schlachthauses verbunden sind.

#### **§ 3 Gebührensschuldner**

Schuldner der Gebühr ist derjenige, der das Schlachthaus benutzt. Nutzen mehrere die Einrichtung zur gemeinsamen Schlachtung eines Tieres, so haften sie als Gesamtschuldner für die Gebühr.

#### **§ 4 Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr**

Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Anzahl der Schlachttiere und der Nutzungsdauer des Kühlraumes.

## **§ 5 Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Schlachthauses beträgt pro Schlachtung

a) Großvieh	EUR 40,-
b) Schweine	EUR 30,-
c) Kleinvieh (Ziege, Schaf, Ferkel)	EUR 20,-

(2) Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes beträgt

pro angefangenen Tag	EUR 5,-
Mindestgebühr	EUR 10,-

## **§ 6 Erhöhte Gebühr**

Entsteht der Gemeinde durch die Benutzung der Einrichtung ein Reinigungsaufwand, so erhöht sich die Gebühr nach § 5 um die durch die Reinigung verursachten Kosten in tatsächlicher Höhe.

## **§ 7 Beseitigung der Konfiskate**

Der Benutzer des Schlachthauses ist verpflichtet, die anfallende Tierkonfiskate in die bereitgestellten Konfiskatbehälter zur Beseitigung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt einzulagern. Die für die Konfiskatbeseitigung der Gemeinde entstandenen Kosten sind in der Schlachthausbenutzungsgebühr enthalten.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühr entsteht, sobald die Benutzung der Einrichtung beendet ist. Sie ist mit ihrer Entstehung fällig.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Das Betreten des Schlachthauses erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Wutöschingen übernimmt keine Gewähr für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen, insbesondere des eingebrachten Fleisches, Gerätes usw. Dies gilt auch für die Benutzung des Kühlraumes.
- (3) Die Benutzer und Besucher haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für sämtliche Schäden, die durch sie oder ihre Hilfspersonen oder die von ihnen erbrachten Sachen oder Tiere verursacht werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schlachthäuser vom 29. Juni 1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Wutöschingen, den 25.08.2016

Georg Eble, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wutöschingen, den 25.08.2016

Georg Eble, Bürgermeister